

Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige und die Verbandsgemeindebürgermeisterin

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und §§ 6 und 7 der Kommunalbesoldungsverordnung (Kom-BesVO) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA, S. 108), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Verbandsgemeinde Wethautal erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- (3) Die Satzung regelt weiterhin die Aufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisterin.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Verbandsgemeinderäte und sachkundige Einwohner

- (1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (2) Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro. Daneben wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 102,00 Euro gewährt.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis maximal zur Höhe derjenigen des Vorsitzenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich bis zum 10. des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht der Verbandsgemeindebürgermeisterin obliegt, und den Fraktionsvorsitzenden wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro monatlich gewährt. Für den Verhinderungsfall gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (5) Sachkundige Einwohner, die Mitglied eines beratenden Ausschusses sind, wird ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung gewährt.
- (6) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisterin

Die Aufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisterin beträgt monatlich 100,00 €. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Verbandsgemeindewehrleiter der FW Wethautal erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro.
- (2) Die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter/-innen der FW Wethautal, die in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen bekommen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 125,00 Euro.
- (3) Der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 95,00 Euro.
- (4) Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die nach der Mitgliederzahl der Ortswehr gestaffelt ist:

1. bis 50 Mitglieder	100,00 Euro
2. über 50 Mitglieder	120,00 Euro.
- (5) Den stellvertretenden Ortswehrleitern, denen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen wurde, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Pauschale nach Abs. 4 gewährt.
- (6) Ein Standortverantwortliche einer unselbstständigen Ortswehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (7) Ein Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (8) Der Sicherheitsbeauftragten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro.
- (9) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

- (10) Die Verantwortlichen der Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 Euro.
- (11) Der Pressewart/Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
- (12) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird den Stellvertretern der unter den Abs. 1,3,4,6,7,8,9,10 und 11 aufgeführten Funktionen, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis maximal zur Höhe derjenigen des Vorsitzenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich bis zum 10. des folgenden Monats gezahlt. Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und 5 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.
- (13) Notwendige Auslagen für büromäßige Erledigungen der Aufgaben der laufenden Dienstgeschäfte und etwaige Wegstreckenvergütungen für Funktionen nach Nr. 1 bis Nr. 12 sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (14) Die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung der Feuerwehr erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für:
 - 1. jeden Einsatz in Höhe von 10 €
 - 2. jede Ausbildungsstunde in Höhe von 2,00 Euro – begrenzt auf die 21. bis 40. Stunde im Jahr.

§ 5

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Der Sprecher des Senioren-/Behindertenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro.
- (2) Die übrigen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro je Sitzung.
- (3) Der ehrenamtliche Seniorenbetreuer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

§ 6

Protokollführer

Für den Fall, dass für die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse ehrenamtliche Protokollführer von der Verbandsgemeindebürgermeisterin bestellt werden, erhalten diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.

§ 7

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Das Sitzungsgeld wird bis zum 10. des beginnenden Quartals für das vergangene Quartal gezahlt.
- (2) Pauschalbeträge werden monatlich im Voraus bezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch für ehrenamtlich Tätige während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8

Verlust der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der unter § 2 geregelten ehrenamtlich Tätigen länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Für alle anderen ehrenamtlich Tätigen entfällt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn das Ehrenamt länger als 1 Monat nicht ausgeübt wird für die darüber hinausgehende Zeit.
- (3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstauffalls.
- (2) Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstauffalls nach Abs. 1 und 2 darf 19,00 € pro Stunde und 152,00 € pro Tag nicht übersteigen.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, kann auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt werden. Dieser darf die Verdienstpauschale nach Abs. 6 nicht übersteigen.

**§ 11
Auslagenersatz**

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Verpflichtungen ergeben, abgegolten.

**§ 12
Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz von entstandenen Fahrtkosten richtet sich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA.
- (3) Bei Sitzungen sind die mit dem eigenen PKW gefahrenen Kilometer von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in die Anwesenheitsliste einzutragen.

**§ 12
Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF Nr. 1512-03723-4 vom 2. November 2012 (MBI. LSA S. 585)) entsprechend anzuwenden.

**§ 13
Rundungsvorschrift**

Beträge hinter dem Komma werden gerundet: 0-49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden und 50-99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

**§ 14
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in m / w / d - Form.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Regelungen im § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 (Sitzungsgeld) treten am 01.07.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige und die Verbandsgemeindebürgermeisterin in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige und die Verbandsgemeindebürgermeisterin vom 20.03.2018 außer Kraft.

Osterfeld, den 18.12.2019



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 19.12.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 19.12.2019



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal erfolgte am 16.01.2020 im Heimat Spiegel. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de.